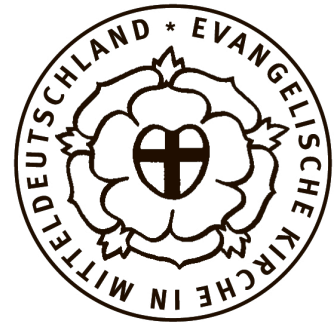


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Änderung der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2023	178
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	178
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 7/23 vom 5. Juli 2023	178
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 8/23 vom 5. Juli 2023	179
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 9/23 vom 5. Juli 2023	180
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	181
Arbeitsrechtsregelung 01/2023 vom 3. Juli 2023	181
Berichtigung der Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 15. August 2023	182
B. PERSONALNACHRICHTEN	182
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	182
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	187

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Änderung der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 18. April 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 20218 (ABl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Gemeinde“ jeweils die Wörter „Bildung und“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sprengel,“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Erfurt, den 18. April 2023
(2442-02:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 15. August 2023
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 7/23 vom 5. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 5. Juli 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung zu Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbrauchspreise (Inflationsausgleich)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost, der AzubiO-BBiG sowie der PraktO fallen.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für
 - a) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 41 KAVO EKD-Ost (Sonderregelung für Beschäftigte als Lehrkräfte) fallen,
 - b) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 46 KAVO EKD-Ost (Sonderregelung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.

§ 2 Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten
 - a) eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat September 2023, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. September 2023 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. September 2023 und 30. September 2023 Anspruch auf Entgelt besteht,
 - b) eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat März 2024, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2024 und 31. März 2024 Anspruch auf Entgelt besteht.

Die Höhe der Sonderzahlungen beträgt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 15 jeweils 1.500,00 Euro. Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der AzubiO-BBiG sowie der PraktO fallen, beträgt die Höhe der Sonderzahlungen jeweils 750,00 Euro.

- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch, wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu derjenigen der Vollbeschäftigten. Maßgeblich für die Sonderzahlung nach Absatz 1 a) sind die jeweiligen dienstvertraglichen Verhältnisse (Arbeitszeitumfang und Eingruppierung) zum 1. September 2023. Maßgeblich für die Sonderzahlung nach Absatz 1 b) sind die jeweiligen dienst-

vertraglichen Verhältnisse (Arbeitszeitumfang und Eingruppierung) zum 1. März 2024.

(4) Soweit Beschäftigte während des Begünstigungszeitraums des § 3 Nummer 11c EStG (26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024) von demselben Arbeitgeber bereits Inflationsausgleichszahlungen erhalten haben, werden diese auf die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich angerechnet. Eine Auszahlung von Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich erfolgt insgesamt nur bis zu der in § 3 Nummer 11c EStG normierten Höhe von 3.000,00 Euro.

(5) Die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich nach § 2 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes.

(6) Die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Erfurt, 5. Juli 2023

Arbeitsrechtliche Kommission

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 8/23
vom 5. Juli 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 5. Juli 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Arbeitsrechtsregelung
über Sonderzahlungen zur Abmilderung
der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich)
für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 46 KAVO EKD-Ost (Sonderregelung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.

§ 2
Inflationsausgleich 2023

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat September 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. August 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2023 und dem 31. August 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.900,00 Euro. § 24 Absatz 2 KAVO EKD-Ost gilt entspre-

chend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. August 2023.

§ 3
Monatliche Sonderzahlungen

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 220,00 Euro. § 24 Absatz 2 KAVO EKD-Ost gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

§ 4
Gemeinsame Bestimmungen
für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

(1) Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 KAVO EKD-Ost genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch, wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zur berücksichtigen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Erfurt, 5. Juli 2023

Arbeitsrechtliche Kommission

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 9/23
vom 5. Juli 2023**

§ 3
Inkrafttreten

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 5. Juli 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Erfurt, 5. Juli 2023

Arbeitsrechtliche Kommission

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

§ 1

Lineare Entgelterhöhung Entgelttabelle SuE

Die Tabellenentgelte der Anlage Entgelttabelle SuE werden ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340,00 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340,00 Euro gesetzt.

§ 2

Entgelterhöhung Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten

Die Tabellenentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 der AzubiO-BBiG sowie der Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 PraktO werden ab dem 1. März 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 150,00 Euro erhöht.

Anlage

Entgelttabelle SuE

In der Anlage Entgelttabelle zur KAVO EKD-Ost wird folgende Entgelttabelle SuE eingefügt:

Für den Zeitraum 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024

Entgelttabelle ab 1. März 2024						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.324,41	4.434,43	4.979,41	5.388,12	6.001,20	6.375,85
S 17	3.987,69	4.264,14	4.706,91	4.979,41	5.524,35	5.844,52
S 16	3.906,19	4.175,60	4.475,31	4.843,16	5.251,87	5.497,11
S 15	3.768,44	4.025,69	4.298,22	4.611,56	5.115,64	5.333,62
S 14	3.732,50	3.986,58	4.289,41	4.597,44	4.938,06	5.176,47
S 13	3.645,28	3.892,84	4.230,09	4.502,54	4.843,16	5.013,45
S 12	3.635,70	3.882,59	4.205,72	4.491,81	4.846,05	4.995,91
S IIb	3.587,73	3.831,11	4.002,08	4.438,06	4.778,65	4.983,02
S IIa	3.523,74	3.762,43	3.931,99	4.366,33	4.706,91	4.911,28
S 10	3.298,07	3.611,69	3.768,50	4.237,06	4.619,19	4.933,07
S 9	3.271,84	3.492,08	3.749,46	4.125,89	4.481,81	4.754,65
S 8b	3.271,84	3.492,08	3.749,46	4.125,89	4.481,81	4.754,65
S 8a	3.206,42	3.421,87	3.644,17	3.854,78	4.060,65	4.277,15
S 7	3.128,70	3.338,46	3.547,19	3.755,88	3.912,44	4.148,34
S 4	3.001,07	3.201,50	3.384,13	3.508,06	3.625,47	3.808,36
S 3	2.839,41	3.028,00	3.203,45	3.364,55	3.438,27	3.526,31
S 2	2.642,49	2.755,65	2.841,10	2.933,89	3.038,23	3.142,60

**Arbeitsrechtsregelung
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. S. 252), in ihrer Sitzung am 3. Juli 2023 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 15. August 2023
(4703-05)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. i. A. Katja Siebert

**Arbeitsrechtsregelung 01/2023
vom 3. Juli 2023**

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. S. 252), in der Sitzung vom 3. Juli 2023 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Mitteldeutschland (AVR) in der Fassung Mitteldeutschland – Stand: 1. Januar 2023 – werden wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung der AVR-DW.EKM**

Anlage 2b (Inflationsausgleichszahlungen)

Nach der Anlage 2a (Corona-Prämie) wird folgende Anlage 2b eingefügt:

**„Anlage 2b
Inflationsausgleichszahlungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Anlage gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR-DW.EKM fallen. Ausgenommen sind Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 8a AVR-DW.EKM sowie Maßnahmeteilnehmende.

**§ 2
Inflationsausgleichszahlung**

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, erhalten eine Inflationsausgleichszahlung, wenn ihr Dienst-, bzw. Ausbildungsverhältnis bzw. Praktikumsverhältnis

zwischen dem 1. Januar 2024 und 30. Juni 2024 durchgehend bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Inflationsausgleichszahlung wird spätestens mit dem Entgelt des Monats Oktober 2024 ausbezahlt.

- (2) Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- a) in der EG 1 bis 4 1.200,00 Euro,
 - b) in der EG 5 bis 7 500,00 Euro,
 - c) in der EG 8 bis 10 300,00 Euro.

Die Inflationsausgleichszahlung für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten beträgt 300,00 Euro.

(3) Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende oder Anerkennungspraktikanten erhalten die Inflationsausgleichszahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu derjenigen der Vollbeschäftigten. Maßgeblich sind die jeweiligen dienstvertraglichen Verhältnisse am 30. Juni 2024.

(4) Die Inflationsausgleichszahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG).

(5) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Übergangsgeld nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

(6) Die Inflationsausgleichszahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(7) Die Inflationsausgleichszahlung darf mit etwaigen Entgelterhöhungen in der Zwischenzeit nicht verrechnet werden.

(8) Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildenden sowie Anerkennungspraktikanten in den Jahren 2022, 2023 und/oder 2024 freiwillige Inflationsausgleichszahlungen erhalten haben oder erhalten werden, werden diese auf die Inflationsausgleichszahlung nach dieser Regelung angerechnet.

(9) Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Dienstverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und Projekten (z. B. auf der Grundlage des § 16e SGB II oder § 16i SGB II).“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 3. Juli 2023

Arbeitsrechtliche Kommission Clemens Schlegelmilch
Diakonie Mitteldeutschland (Vorsitzender)

Berichtigung der Verordnung
zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften
an die Anforderungen des
§ 2b Umsatzsteuergesetz

Vom 15. August 2023

Artikel 1 der Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 14. Oktober 2022 (ABl. 2023 S. 8) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

- „11. In den Überschriften der Paragraphen wird die Abkürzung „VVwAufsG“ jeweils durch die Abkürzung „VwAufsG“ ersetzt.“

Erfurt, den 15. August 2023

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Sabine Schulze
Kirchenrechtsrätin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Berichtigung zu den Personalnachrichten
im Amtsblatt Juli 2023

Die Personalnachrichten im Amtsblatt 13. Juli 2023 sind hinsichtlich einer Mitteilung wie folgt zu berichtigen:

Ordinationen:

Ordiniert wurde am Sonntag Kantate (7. Mai 2023) im Dom St. Mauritius und Katharina zu Magdeburg durch den Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,

Friedrich Kramer,

als Pfarrerin:

- **Friederike Elisabeth Freifrau von und zu Bibra**, reformierte Bekenntnisschriften.

Erfurt, den 20. Juli 2023
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen.

Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlig, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Marksuhl-Eckardtshausen
2. Pfarrstelle Stendal Süd-West und i. V. m. Kreispfarrstelle für Kinder- und Familienarbeit
3. Pfarrstelle Treffurt
4. Pfarrstelle Weida I
5. Pfarrstelle Weida II

II. Kreisfarrstellen

1. II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Schleiz
2. Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Elbe-Fläming

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Marksuhl-Eckardtshausen

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Eisenach-Gerstungen

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: fünf

Gemeindeglieder: 1 228

Dienstszitz: Marksuhl

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Lage und Infrastruktur:

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Burkhardtroda, Eckardtshausen, Etterwinden, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda. Die fünf Kirchengemeinden liegen südwestlich von Eisenach an den Ausläufern des Thüringer Waldes in einer landschaftlich überaus reizvollen Umgebung. Im Bereich der Pfarrstelle befinden sich unter anderem die Schloss- und Parkanlage Wilhelmsthal, das Renaissanceschloss Marksuhl und das Erholungsgebiet rund um den Altenberger See. Es gibt eine gute Bahnbindung nach Eisenach und damit an das Intercity- und ICE-Netz. Kindertagesstätten, Grundschule und Regelschule sind vorhanden, Gymnasien befinden sich in Eisenach (15 km) oder Gerstungen (15 km). Mit verschiedenen Einkaufseinrichtungen, Apotheke, Zahnarzt, Allgemeinmediziner und einem evangelischen Gemeindezentrum bildet Marksuhl den Mittelpunkt des Pfarrbereiches.

Gebäude:

In allen Kirchengemeinden gibt es Kirchen in solidem bis gutem Zustand. Eckardtshausen, Etterwinden, Wolfsburg-Unkeroda und Burkhardtroda verfügen über beheizbare Kirchen bzw. Winterkirchen. Die Kirche in Marksuhl hat eine Fußheizung. Die Orgel in Marksuhl wurde in den vergangenen Jahren umfangreich restauriert. Auf dem Pfarrgrundstück in Marksuhl befindet sich das Pfarrhaus und das Gemeindezentrum „Haus der Begegnung“. Zum Gemeindehaus gehören ein großer Saal, Besprechungszimmer, Küche und Toilettenanlagen. Im Obergeschoss des Gemeindezentrums ist die derzeitige Kantorenwohnung. Die Dienstwohnung befindet sich in dem auf dem Kirchengrundstück separat gelegenen Pfarrhaus. Zur Dienstwohnung gehören fünf Zimmer, Küche, Bad und Toilette. Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer und Archivräume. Das Dachgeschoss ist ausbaufähig. Ein Teil des großen Gartengrundstückes kann vom Pfarrstelleninhaber separat genutzt werden.

Mitarbeitende:

In allen Kirchengemeinden gibt es engagierte Gemeindeglieder, die auch die Küsterdienste übernehmen. Die Regionalkantorin hat ihren derzeitigen Arbeitsschwerpunkt im Gemeindebereich Marksuhl. Es gibt eine Pfarramtsassistentin, die bei Verwaltungs- und Organisationsaufgaben un-

terstützt. Ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter ist ebenfalls anteilig im Pfarrbereich tätig.

Gemeindeleben:

Gottesdienste werden im Marksuhl 14tägig, in den anderen Gemeinden monatlich gefeiert. Kirmes- und Erntedankgottesdienste gehören zu den besonderen Höhepunkten im Gemeindeleben. Ein zentraler Open-Air-Gottesdienst am Wilhelmsthaler See ist zu einer schönen Tradition geworden. Es gibt mehrere Christenlehregruppen, eine Konfirmandengruppe und einen Seniorenkreis. Das kirchenmusikalische Gemeindeleben ist geprägt vom Kirchenchor, einem Posaunenchor und dem Flötenkreis. Zwischen der Kirchengemeinde Marksuhl und der württembergischen Kirchengemeinde Öschelbronn besteht eine intensive Partnerschaft. Die regionale Zusammenarbeit im Westbereich des Kirchenkreises gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Amtshandlungen:

	2020	2021	2022
Taufen	3	8	8
Konfirmationen	4	5	9
Trauungen	---	1	---
Bestattungen	19	15	17

Erwartungen:

Die Kirchengemeinden erhoffen sich eine/n kontaktfreudige/n Pfarrer*in/ordinierte/n Gemeindepädagog*in, die/der mit Freude und Kompetenz die Gemeinden seelsorgerlich begleitet und das Evangelium fröhlich und aktuell verkündigt. Sie/Er sollte bewährte Formen der Gemeindearbeit achten und in der Lage sein, neue Formen gemeindlicher Arbeit nachhaltig zu entwickeln. Teamfähigkeit ist eine unbedingte Stellenvoraussetzung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Ralf-Peter Fuchs, Superintendent, Obere Predigergasse 1, 99817 Eisenach, Tel.: 03691/203432, E-Mail: ralf-peter.fuchs@ekmd.de
- Christian Herbst, Präses der Kreissynode, Tel.: 03691/203147, E-Mail: herbst.eisenach@t-online.de
- www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Stendal Süd-West (50 Prozent) und i. V. m. Kreisfarrstelle für Kinder- und Familienarbeit (50 Prozent)

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: Pfarrstelle Stendal Süd-West (50 Prozent) i. V. m. Kreisfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit (50 Prozent)

Predigtstätten: sechs

Gemeindeglieder: ca. 650

Dienstszitz: Stendal

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde/durch den Kreiskirchenrat

Zur Pfarrstelle Stendal Süd-West (50 Prozent Dienstauftrag) gehören mit ca. 650 Gemeindegliedern und sechs Predigtstätten die beiden Kirchspiele Stendal Süd-West (mit den Gemeinden Luther und Christus) und Buchholz (mit den Gemeinden Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Gohre und Welle). Die/den Bewerber*in erwarten zwei engagierte Gemeindeglieder mit jeweils ländlicher und städtischer Prägung. Im

Kirchspiel Süd-West wird eine lebendige Frömmigkeit mit Haus-, Gebetskreis- und Lobpreisarbeit gepflegt. Im Kirchspiel Buchholz und in den anderen Teilen der Region Stendal findet sich eine volkikirchliche Frömmigkeit. Erwartet wird von der/dem Bewerber*in vor allem eine lebendige Verkündigung, Engagement in der Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie Seelsorge und Besuchsdienst. Die Bereiche Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und das Gemeindebüro werden hauptamtlich unterstützt. Die sonntäglichen Gottesdienste bilden einen wesentlichen Bestandteil des Gemeindelebens. Ehrenamtliche Lektor*innen und die Kirchenältesten bereiten die Gottesdienste mit vor und gestalten sie zum Teil auch selbst. Die Gottesdienste strahlen weit über das Kirchspiel aus. Sie werden von vielen Flüchtlingen besucht und von ihnen durch Lesungen in Landessprache (Farsi/Ukrainisch) mitgestaltet. Die Flüchtlingsarbeit ist im Kirchspiel Süd-West wichtiger Bestandteil des diakonischen und missionarischen Handelns.

Dazu kommen 50 Prozent Dienstauftrag für den Dienst in der *Kreispfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit*.

Der Aufgabenbereich der Kreispfarrstelle umfasst insbesondere die Erstellung und Überprüfung der Dienstanweisungen für die gemeindepädagogischen Mitarbeitenden, die Arbeitszeitdokumentation (Organisation), die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die gemeindepädagogischen Fachkonvente (ca. dreimal jährlich), die Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (JuLeiCa und KiLeiCa), Freizeiten und Projekte (z. B. Kinderkirchentag), die Kontaktpflege zum Kreisjugendring und zum Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Fonds für die gemeindepädagogische Arbeit im Kirchenkreis.

Bei all diesen Aufgaben – insbesondere der administrativen – steht der Kirchenkreis hilfreich zur Seite. Die konkreten Aufgaben sollen in einer Dienstvereinbarung festgehalten werden. Die/Der Pfarrer*in oder ordinierte/n Gemeindepädagog*in der Kreispfarrstelle nimmt Leitungsaufgaben wahr; ist Teil des Leitungsteams und damit unmittelbar eingebunden in alle Entwicklungsprozesse. Sie/Er nimmt beratend an den Sitzungen des Kreiskirchenrates und der Konventsleitung teil.

Wir freuen uns auf eine/n engagierte/n Pfarrer*in oder ordinierte/n Gemeindepädagog*in, die/der mit Lust, Lebendigkeit und Teamgeist gemeinsam mit den Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) der Region Stendal und im Kirchenkreis das Evangelium fröhlich zu den Menschen bringt.

Der Dienstsitz ist das geräumige Pfarrhaus (170 m² Dienstwohnung und eigenem Garten) mit angrenzendem Gemeindezentrum der Luthergemeinde im Stendaler Ortsteil Röxe, Schulstraße 4.

Die Hansestadt Stendal ist die Kreisstadt des Landkreises Stendal und mit ihren ca. 40 000 Einwohnern die größte Stadt der Altmark. Sie ist Verkehrsknotenpunkt und liegt zwischen Berlin, Hannover, Magdeburg und Hamburg. In Stendal gibt es alle Schulformen, drei konfessionelle Kindertagesstätten, ein Landestheater, ein Kino und ein Kulturforum, Museen, Musikschulen, Sportvereine und ein vielfältiges gastronomisches Angebot.

Ebenso ist Stendal Hochschul- und Gerichtsstandort. Die Stadt bietet eine intakte Infrastruktur mit einer lebendigen Innenstadt, vielen Einkaufsmöglichkeiten, Sportstätten, Schwimmhalle, Johanniter-Krankenhaus sowie einer guten fachärztlichen und allgemeinmedizinischen Versorgung. Stendal ist eine Stadt mit einer langen und bedeutsamen Geschichte.

In Stendal gehören ca. 15 Prozent der Bevölkerung der evangelischen und 3 Prozent der katholischen Kirche an. Sie ist Sitz des Superintendenten, ebenso hat das Kreiskirchenamt hier seinen Standort.

Amtshandlungen im Seelsorgebereich Süd-West:

	2020	2021	2022
Taufen	9	7	8
Konfirmationen	2	1	---
Trauungen	3	2	1
Bestattungen	8	7	7

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Michael Kleemann, Tel.: 03931/216364, E-Mail: kirchenkreis.stendal@ekmd.de oder michael.kleemann@ekmd.de

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Treffurt

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Mühlhausen

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 2

Gemeindeglieder: 1 302

Dienstsitz: Treffurt

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2023

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die historische Fachwerkstadt Treffurt liegt im wunderschönen Werratal am Fuße des Normannsteins. Größere Städte wie Eisenach im Wartburgkreis (26 km entfernt), die Kreisstadt des Unstrut-Hainich-Kreises Mühlhausen (28 km) und die Kreisstadt des Werra-Meißner-Kreises Eschwege im benachbarten Bundesland Hessen (22 km) sind gut erreichbar.

Im Ort gibt es eine gut ausgebaute Infrastruktur: Hausärzte, Zahnärzte, zwei Super- und Baumärkte, Banken, Restaurants und Cafés, eine Tankstelle sowie Kindergärten, eine Grundschule und eine Regelschule.

Kirchen:

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Treffurt und Schnellmannshausen. In beiden Orten gibt es jeweils eine Kirche und Gemeinderäume/Gemeindehaus.

Dienstwohnung:

Die Pfarrdienstwohnung im Ober- und Dachgeschoss umfasst 150 m², aufgeteilt in sechs Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon (Terrasse im 1. OG) sowie einen Pkw-Stellplatz.

Der Pfarrbereich gehört zur Region Werra, zu dem neben Treffurt noch der Pfarrbereich Großburschla gehört. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten engagiert zusammen. Es gibt zwei ehrenamtliche Organisten und Ehrenamtliche, die den Küsterdienst versehen. Neben dem Pfarrer im Pfarrbereich Treffurt gibt es derzeit eine Gemeindepädagogin in Ausbildung in der Region.

Die Gemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer*in, die/der bereit ist, neue Wege zu gehen und dabei versteht, Bewährtes aufzunehmen und weiterzuentwickeln. Das Gemeindeleben ist vielfältig gestaltet. So gibt es unter anderem einen Posaunenchor, einen gemischten Kirchenchor, eine Junge Gemeinde, einen Spiel- und einen Frauenkreis.

Es wird Wert gelegt auf:

- regionales Mitdenken,
- Teamarbeit,
- Seelsorge und Beziehungsarbeit,
- Begleitung von Ehrenamtlichen,
- geistliche Impulse,
- Ökumene.

Amtshandlungen:

	2019	2020	2021	2022
Taufen	7	4	4	5
Konfirmationen	11	8	6	13
Trauungen	5	1	---	4
Bestattungen	15	24	26	20

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Andreas Piontek, Tel.: 03601/812901, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de

Zu I. 4.:

Pfarrstellen Weida I

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Gera
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: zwei
 Gemeindegliederzahl: 964
 Dienstsitz: Weida
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

**WANTED
 Only alive!**

VERWALTER*IN IM WEINBERG GOTTES

Reward:

**GESCHÄFTSFÜHRENDE PFARRPERSON
 FÜR DIE STADTPFARRSTELLE WEIDA**

Sie...

können gut mit Zahlen, auch Verwaltungstätigkeiten erschrecken Sie nicht, und Ihr Herz geht auf, wenn Sie an eine gewinnbringende Gemeindegliederarbeit und Seelsorge denken?! Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir...

der Kirchengemeindeverband Weida suchen ab sofort eine Pfarrperson mit 100 Prozent Stellenumfang für eine unserer beiden Pfarrstellen. Die Stadtpfarrstelle umfasst die Stadt Weida und Burkensdorf und die Geschäftsführung für unseren Kirchengemeindeverband, dem 18 Gemeinden angehören.

Das erwartet Sie bei uns:

- hochmotivierte und qualifizierte Mitarbeitende im Ehrenamt, die das Gemeindeleben tragen,
- eine Gemeindepädagogin, ein A-Kirchenmusiker und eine Verwaltungsmitarbeiterin,
- Kirchenmusik in vielfältiger Klangart: Kirchenchor, Kurrende, Gospelchor, Flötenkreis und Posaunenchor,
- ein lebendiges Kulturangebot mit Ausstrahlung über die Gemeindegrenzen hinaus,
- ein Kindergarten.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie

- die Verwaltungsaufgaben und die Geschäftsführung unseres Kirchengemeindeverbandes übernehmen,
- mit Herz und Humor die Zukunft unserer Gemeinden im Team mitgestalten,
- verantwortungsvoll mit Haupt- wie Ehrenamtlichen zusammenarbeiten,
- mit Freude und Kreativität, klassische und lebendige Gottesdienste feiern,
- Bewährtes fortführen und neue Impulse, auch in der Arbeit mit Kindern und Familien, setzen,

- die kirchenmusikalische Arbeit unterstützen,
- die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde Weida fortsetzen,
- die gewachsenen Verbindungen zur Stadt, den kommunalen Gemeinden und Vereinen fortführen,
- im Zentrum soll auch weiterhin verlässlich der sonntägliche Gottesdienst mit Ehrenamtlichen und Lektor*innen stehen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann kommen Sie doch gern einmal vorbei und schauen sich bei uns um.

Weitere Auskünfte erteilen:

- GKR-Vorsitzende Ines Pflaum, Mobil: 0176/76648722, E-Mail: ines.pflaum@gmx.de, www.ev-kirche-weida.de
- Superintendent Hendrik Mattenklodt, Talstr. 30, 07545 Gera, Tel.: 0365/8001264, Mobil: 0152/29569255, E-Mail: hendrik.mattenklodt@ekmd.de, www.kirchenkreis-gera.de
- und schauen Sie hier: <https://youtu.be/111bH25ECCA>



Zu I. 5.:

Pfarrstellen Weida II

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Gera
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: 16
 Gemeindegliederzahl: 1 152
 Dienstsitz: Weida
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

**WANTED
 Only alive!**

**SEELSORGER*IN/PREDIGER*IN
 IM WEINBERG GOTTES**

Reward:

**PFARRPERSON FÜR UNSERE LANDGEMEINDEN
 IM KIRCHGEMEINDEVERBAND WEIDA**

Sie...

wollen Gottesdienste feiern, Gemeindeglieder besuchen, Ihr Herz geht auf, wenn Sie an eine gewinnbringende Gemeindegliederarbeit und Seelsorge denken und frei sind von geschäftsführender Verantwortung?! Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir...

der Kirchengemeindeverband Weida, dem 18 Gemeinden angehören, suchen ab sofort eine Pfarrperson mit 100 Prozent Stellenumfang für eine unserer beiden Pfarrstellen. Im Zentrum soll auch weiterhin verlässlich der sonn- und werktägliche Gottesdienst für 15 Gemeinden und die seelsorgliche Begleitung vor Ort stehen.

Das erwartet Sie bei uns:

In unserem Gemeindeverband können Sie in Ihrer Arbeit auf ein starkes Netzwerk mit vielen Partnern vertrauen: ein A-Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin, eine Verwaltungsmitarbeiterin, ehrenamtliche Lektor*innen und zwei externe Prediger unterstützen die gottesdienstliche Arbeit. Ein aktiver Gemeindegemeinderat und viele andere ehrenamtlich Mitarbeitende stehen Ihnen zur Seite. Unser Gemeindeverband ist stark von der kirchenmusikalischen Arbeit geprägt. Regelmäßige Konzerte in der Stadtkirche und auch in den Dorfkirchen bereichern das Programm. So sehr wir unsere Kirchen im Ort auch schätzen und pflegen, laden wir zu vielen gemeinsamen Gottesdiensten nach Weida ein, gestalten seit 18 Jahren den „Lebendigen Adventskalender“ gemeinsam und treffen uns zwei- bis dreimal im Jahr einfach nur so mit unserem gut eingespielten Projekt „Gemeinden besuchen Gemeinden“ an verschiedenen Orten.

Was wir uns wünschen:

Die Landpfarrstelle freut sich auf eine engagierte Pfarrperson, mit Herz und Humor, mit Leidenschaft für eine lebendige, gegenwartsbezogene und lebensnahe Verkündigung des Evangeliums, die Freude daran hat, die Zukunft unserer Gemeinden im Team mitzugestalten.

Wir knüpfen an die vorhandene ländliche Gemeindefradition an, verflechten sie mit moderner Gemeindefarbeit und hoffen auch auf neue Ideen und Impulse.

Wir wünschen uns Aufgeschlossenheit für die vielen ehrenamtlich wie hauptamtlich Mitarbeitenden, ihre geistliche Begleitung, Motivation und Anleitung, um mit ihnen gemeinsam ein vielfältiges Gemeindeleben zu gestalten.

Außerdem ist uns wichtig, dass auch in Zukunft ein guter Kontakt zur Ortsgemeinde, zur Stadt und den unterschiedlichsten Vereinen gepflegt wird.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann kommen Sie doch gern einmal vorbei und schauen sich bei uns um.

Weitere Auskünfte erteilen:

- GKR-Vorsitzende Ines Pflaum, Mobil: 0176/76648722, E-Mail: ines.pflaum@gmx.de, www.ev-kirche-weida.de
- Superintendent Hendrik Mattenklodt, Talstr. 30, 07545 Gera, Tel.: 0365/8001264, Mobil: 0152/29569255, E-Mail: hendrik.mattenklodt@ekmd.de, www.kirchenkreis-gera.de
- und schauen Sie hier: <https://youtu.be/IIIbH25ECCA>

**Zu II. 1.:****II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Schleiz**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Schleiz

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer* innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Religionsunterricht ist ein wichtiger Beitrag kirchlicher Bildungsarbeit. Diesen Dienst schätzt der Kirchenkreis Schleiz sehr und hat zur Unterstützung der I. Kreisschulpfarrstelle eine II. Kreisschulpfarrstelle eingerichtet. Neben vielen staatlichen Lehrer*innen unterrichten im Kirchenkreis Schleiz ein Kreisschulpfarrer, zwei kirchliche Lehrkräfte sowie fünf Pfarrer* innen das Fach Religion. In unserer Region ist der Religionsunterricht in allen Schularten mit stabilen Gruppengrößen fest etabliert und wird an den Schulen wertgeschätzt und nachgefragt. Entsprechend versuchen wir dieser Nachfrage gerecht zu werden, was aber durch den Wegzug einer kirchlichen Lehrkraft und des spürbaren Lehrermangels eine Herausforderung ist.

Mit Ihrer Unterstützung wird es uns gelingen, den Religionsunterricht in unserer Region abzusichern und unseren Auftrag zu erfüllen, dass Kinder und Jugendlichen mit ihren Lebens- und Glaubensfragen gut begleitet werden.

Aus diesem Grund hat sich die Kreissynode entschieden, eine II. Kreisschulpfarrstelle einzurichten. Diese Stelle ist vorerst auf sechs Jahre befristet. Doch durch weitere Ruhestandseintritte der kirchlichen Lehrkräfte in den kommenden Jahren kann diese Stelle voraussichtlich nach den sechs Jahren verlängert werden. Wenn Sie Lust auf neue Kontakte und Aufgaben haben und Freude daran, mit Kindern und Jugendlichen im Religionsunterricht zu arbeiten, sind Sie bei uns richtig. Wir bieten je nach Ihren Begabungen, Voraussetzungen und Vorstellungen individuelle Möglichkeiten an. Schwerpunkt der Arbeit kann im südlichen Bereich des Kirchenkreises sein (Bad Lobenstein, Tanna) oder im nördlichen Bereich (Ranis, Pößneck, Neustadt/Orla). Erwartet werden religionspädagogische Qualifikation, Kommunikationskompetenz, Flexibilität. Wir leben in einer ländlich geprägten Region, in der Kleinstädte, Dörfer, Seen, Flüsse, Wälder und Berge sich abwechseln, aber auch reichlich Kultur und Möglichkeiten der Naherholung vorhanden sind.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wir zeigen Ihnen, wie schön es bei uns ist.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Tel.: 03663/404515, E-Mail: kirchenkreis.schleiz@ekmd.de
- Schulbeauftragter Michael Riedel, Tel.: 0365/84013-61, E-Mail: michael.riedel@ekmd.de

Zu II. 2.:**Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Elbe-Fläming**

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Elbe-Fläming

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: drei Jahre

Dienstszitz: noch offen (Festlegung im Zusammenhang mit einer eventuellen Dienstwohnung)

Dienstwohnung: im Kirchenkreis möglich, nicht verpflichtend

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming schreibt eine Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis mit 100 Prozent Dienstauftrag befristet für drei Jahre aus, um insbesondere Vakanzsituationen zu bewältigen und für Gemeinden in Phasen der Neuorientierungen pfarrdienstliche Sicherheit zu gewährleisten.

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming mit ca. 12 000 Mitgliedern in 37 Kirchengemeinden und Kirchspielen, die

sich in 13 Pfarrbereichen aufgliedern, liegt östlich der Elbe vorwiegend in Sachsen-Anhalt mit einem kleinen Bereich im Land Brandenburg und ist damit ein vornehmlich ländlicher Kirchenkreis. Quer durch den Kirchenkreis führt eine der wichtigsten Verkehrsadern des Landes, die A 2. Unsere Dörfer und Kleinstädte sind durch eine Vielzahl vorwiegend alter Kirchengebäude geprägt. Das Spektrum der Gemeindezugehörigkeit liegt zwischen acht und 20 Prozent. Burg als Sitz der Superintendentur liegt einigermaßen zentral im Kirchenkreis. Vornehmliche Aufgabe der/des Kreis Pfarrers*in ist die Übernahme von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Gebiet des Kirchenkreises. In der Regel wird es sich dabei um Vakanz-, längerfristige Krankheits- oder Urlaubsvertretungen handeln. Möglich sind bei akutem Bedarf aber auch kurzfristige und kurzzeitige Einsätze. Sofern diese Dienste nicht möglich oder nötig sein sollten, kann ein anderweitig entlastender Einsatz im Kirchenkreis erfolgen.

Insbesondere ist dabei an folgende Beauftragungen gedacht:

- Unterstützung in der Seelsorge an älteren Menschen in Senioreneinrichtungen
- Dienste (z. B. Kasualien) zur Entlastung bzw. Unterstützung von Pfarrer*innen in einer Region
- Übernahme einzelner Arbeitsbereiche für eine Region
- Unterstützung kreiskirchlicher Projekte

Es wird seitens der Kirchenkreisleitung darauf geachtet, dass die Einsätze in Umfang und Anspruch zumutbar bleiben.

*Wir wünschen uns eine/einen Pfarrer*in/ordinierte/n Gemeindepädagog*in, die/der motiviert ist, sich auf wechselnde Situationen einzustellen und insbesondere Gemeinden in den sensiblen Phasen der Neuorientierung zu begleiten und zu leiten. Darum wünschen wir uns eine/n Stelleninhaber*in mit ebenso seelsorgerlicher wie kybernetischer Kompetenz. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den jeweiligen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Kirchenkreisleitung setzen wir voraus.*

Wenn diese Stelle Ihr Interesse weckt, können Sie sich gern über unsere Homepage (www.kirchenkreis-elbe-flaeming.de) oder durch ein persönliches Gespräch weiter informieren.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Ute Mertens, Tel.: 03921/942374 oder 0151/41636815,
E-Mail: ute.mertens@ekmd.de oder kirchenkreis-elbe-flaeming@ekmd.de
- www.kirchenkreis-elbe-flaeming.de

Sonstige Stellen

EKD-Auslandspfarrstellen für 2024

Folgende EKD-Auslandspfarrstellen sind im Jahr 2024 neu zu besetzen:

- Addis Abeba/Äthiopien
- Amsterdam-Rotterdam/Niederlande
- Beirut/Libanon
- Bozen/Italien
- Edingburgh/Schottland und Nord-Ost-England
- Malmö/Südschweden
- Pretoria-Ost/Südafrika
- Shanghai
- Tokyo-Yokohama
- Washington, D. C. (Bewerbungsschluss 01.10.2023)

Wir freuen uns über Bewerbungen von Pfarrer*innen (m/w/d), die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer Gliedkirche der EKD befinden sowie über mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes verfügen.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie online über www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum **15. Oktober 2023** an:

E-Mail: bewerbungen@ekd.de

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, HA III/Abteilung 8, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Packebusch - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Packebusch seit dem 28. Juli 2023 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.451 aufgeführt ist.

Siegelbild: Weinrebe mit Blättern und fünf Trauben, welche für die fünf zum Kirchspiel gehörenden Orte stehen und auf das Jesuswort „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben“ und seine lebendige Abendmahlpraxis hinweist

Legende: „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL
PACKEBUSCH“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Das bisherige Siegel wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 1. August 2023
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde Ristedt
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Ristedt seit dem 1. August 2023 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.435 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirche in Ristedt

Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Ristedt“
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Das bisherige Siegel wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 1. August 2023
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe
über die Außergeltungsetzung der Siegel
der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Großurleben und Kleinurleben
- Außergeltungsetzung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Großurleben und Kleinurleben aufgrund mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 1. August 2023
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Friedhofszweckverbandes
Mühlberg und Umgebung
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Friedhofszweckverband Mühlberg und Umgebung seit dem 15. August 2023 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 5.8 aufgeführt ist.

Siegelbild: Hügel mit drei Kreuzen

Legende: „Evang. Friedhofszweckverband Mühlberg und Umgebung“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 17. August 2023
(6264-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Kömer-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon (0341) 23 82 14 19, Fax (0341) 7 11 41 50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Abopreis: 28,80 Euro inkl. Lieferung innerhalb Deutschlands. Preis gültig ab 1. Januar 2023. Preisänderungen vorbehalten. Kündigungen sind immer zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.



Wartburg Verlag

Traditionsreicher Verlag mit Sitz in der Klassikerstadt Weimar
Der reformatorischen Tradition Martin Luthers und Thüringen verbunden

- Sachbücher zu Kultur und Geschichte
- Biografien und Bildbände
- Evangelisches Gesangbuch für Thüringen
- »Glaube + Heimat« – Mitteldeutsche Kirchenzeitung
- Edition Muschelkalk: Anthologie Thüringer Autoren

Schauen Sie vorbei: www.wartburgverlag.net



GLAUBE+HEIMAT

GLAUBE+HEIMAT

Mitteldeutsche Kirchenzeitung

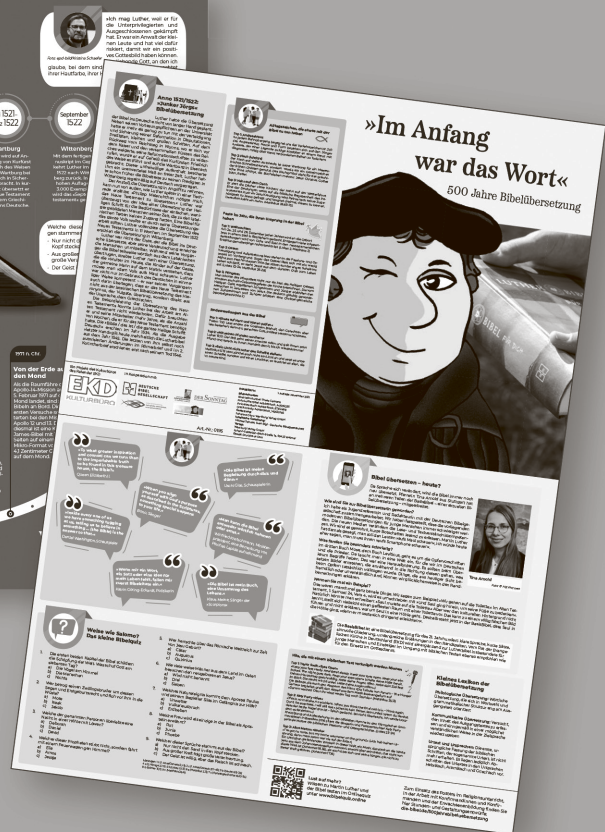
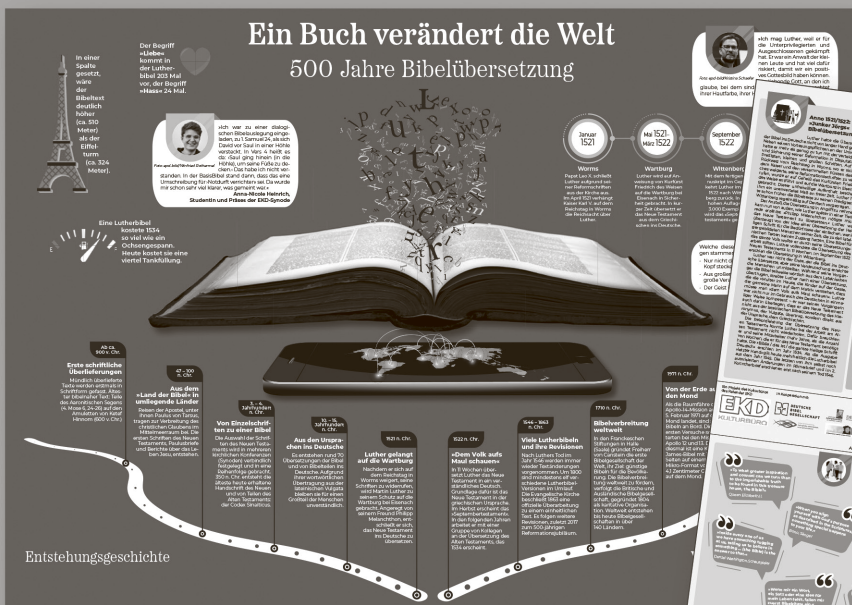
- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:
www.meine-kirchenzeitung.de → Abonnements

Woche
für Woche
frei Haus:



500 Jahre Bibelübersetzung Aktions-Plakat und Online Quiz

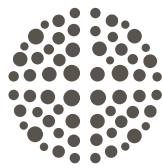


Lehrreiches + Unterhaltsames zu
Luthers Bibelübersetzung:
Bibelübersetzungs-Plakat
Ideal auch für die Gemeindegemeinschaft oder als Geschenk.

Bestell-E-Mail: Medienservice@EMH-Leipzig.de
Bestell-Telefon: 03 41 / 23 82 14 28

Jetzt bestellen:
5 Stück: 6,55 Euro + 1,60 Euro Porto
25 Stück: 26,78 Euro + 2,75 Euro Porto
50 Stück: 47,60 Euro + 2,75 Euro Porto
100 Stück: 89,25 Euro + 4,79 Euro Porto

Testen Sie außerdem Ihr Wissen rund um Martin Luther und die Bibel - beim großen
Bibel-Online-Quiz: www.bibelquiz.online



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45149

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen